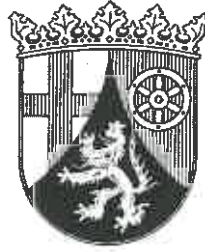


Abschrift

Aktenzeichen:

9 U 942/16

4 O 16/15 LG Mainz



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

verbraucherzentrale

Bundesverband

15. März 2017

EINGEGANGEN

In dem Rechtsstreit

Forum Vita GmbH & Co. KG, vertreten durch die Forum Vita GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Hans Werner Schütz, Neugasse 3, 55129 Mainz

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Bundesverbandes der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch den Vorstand Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht den Richter am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.12.2016 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz vom 01.07.2016 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst.
 1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Zusammenhang mit der Werbung für Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel auf der Internetseite „<http://www.forumvita.de>“ für das Produkt Omega IQ Mini wie nachfolgend abgebildet mit den Aussagen zu werben oder werben zu lassen
 - a) Die Erfahrungen der Verwender zeigen, dass Omega IQ in den allermeisten Fällen bereits nach einigen Wochen zu spürbaren Verbesserungen hin zur normalen Leistungsfähigkeit des Gehirns in unterschiedlichen Kriterien beiträgt.

und/oder
 - b) Übrigens trägt die in Omega IQ enthaltene Omega3-Fettsäure DHA ebenso zur Erhaltung der normalen Sehkraft bei.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.02.2015 zu zahlen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

forumvita.de - Omega IQ Mini 4er Vorteilspaket

Omega IQ Mini 4er Vorteilspaket

Warenkorb 0,00 €

Produktübersicht

OMEGA IQ Mini 4er Vorteilspaket

65,00 € *

Frage zum Anbieter? Auf den Merkzettel

Produktinformationen "OMEGA IQ Mini 4er Vorteilspaket"

AKTION !! 4er Vorteilspaket gültig bis 15.10.2014

Baustoffe der Natur für Gehirn und Nerven

OMEGA IQ Mini verbindet die Verbindung mit den für Ausdauer und Funktion des Gehirns wichtigen Omega 3 EPA und DHA und Vitaminen. Eine Kombination aus diesen Nährstoffen zum Konzentration- und Leistungssteigerung zu Folge haben.

Dieses Produkt eignet sich besonders für Fans von Sportarten, die Ausdauer erfordern, wie die Ultramarathonläufer. [Mehr Infos](#)

Ähnliche Artikel

- Omega IQ Mini 4er Vorteilspaket 65,75 €
- Omega IQ Mini 4er Vorteilspaket 19,75 €

Forumvita.de

Mehrfachen kann Konzentrations- und Lernstörungen zur Folge haben.

Das Produkt eignet sich besonders für Fälle von auffälligen Konzentrationen, in denen die Ursache nicht klar zu erkennen ist und eine Unterstützung an Omega3 als Faktor zu erwarten ist, also wenig Fleisch gegessen wird. Deren Fisch, insbesondere Lachs und Hering, ist mit Abstand die beste Quelle für unser Gehirn entscheidenden Omega3-Formen EPA und DHA.

OMEGA IQ ist das einzige Produkt, das diese aus Lachs gewonnenen Omega3 in der höchsten Form enthält. Nur in dieser zugehörigen Prozessstufe können die besten Ergebnisse an kognitiven Tests erzielt werden. Die Qualität der Omega3 ist deshalb so hoch und effizient aufgenommen werden, als bei Fischöl.

Die Erfahrungen der Anwender zeigen, dass OMEGA IQ in den allermeisten Fällen bereits nach wenigen Wochen zu spürbaren Verbesserungen bei der Konzentrationsfähigkeit und bei kognitiven unterbrechnischen Kriterien beiträgt.

OMEGA IQ Mini sollte mindestens über einen Zeitraum von 8 Wochen eingenommen werden, um beurteilen zu können, ob es hilft (in ca. 75 % der Fälle) oder nicht. Zur Stabilisierung der Ergebnisse empfehlen wir danach die Einnahme nochmals 6 Wochen fortzusetzen.

Übrigens liegt die in OMEGA IQ enthaltenen Omega3-Faktoren OME3 ebenso der Erhaltung der sexuellen Selbstheit bei.

OMEGA IQ Mini unterscheidet sich von OMEGA IQ nur durch seine Kapselform und enthält die hohe Wirkstoffmenge. Dadurch ist es insbesondere für Kinder besser zu dosieren und einfacher zu schlucken. Natürlich auch für Erwachsene, die kleine Kapselform bevorzugen. Um dies deutlich zu machen, haben wir auch den Namen von OMEGA IQ auf 400mg geändert, das Produkt selbst ist absolut unverändert.

ANMICH ist der Vorteilsprodukt anfang bis 2014.

Weiterführende Links zu "OMEGA IQ Mini 4er Vorteilspaket"

[Wiederverkauf von Omega IQ](#)

Service Hotline

Telefonische Unterstützung und Beratung

Shop Service

Bestellen

Informationen

Bedienungshandbuch

Info-Service

Wir sind für Sie da. Ihre Service-Nummern sind hier zu finden. Ihre Anmelde- und Abmelde-Nummern sind hier zu finden.

19,75 €



14,95 €

Gründe:

I.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Zu den satzungsgemäßen Zwecken des Klägers gehört es, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem er unter anderem Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Unterlassungsklagengesetz in Verbindung mit anderen Verbraucherschutzgesetzen durch geeignete Maßnahmen unterbindet.

Die Beklagte vertreibt und bewirbt auf ihrer Internetseite „<http://www.forumvita.de>“ Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel, unter anderem auch das Produkt Omega IQ Mini. Unter dem Unterpunkt Produktübersicht finden sich auf der Internetseite „<http://www.forumvita.de/produktuebersicht/32/omega-iq-mini-4er-vorteilspaket>“ (Screenshot, Bl. 3 ff Ga) nachfolgende Aussagen zu dem Produkt Omega IQ Mini, die sich innerhalb eines Fließtextes mit weiteren Angaben und einem Foto befinden, so wie aus der Anlage zum Tenor ersichtlich:

- (1) „Omega IQ Mini verbessert die Versorgung mit den für Aufbau und Funktion des Gehirns wichtigen Omega 3 DHA und EPA und Vitaminen. Eine Unterversorgung an diesen Nährstoffen kann Konzentrations- und Lernstörungen zur Folge haben.“
- (2) „Die Erfahrungen der Verwender zeigen, dass Omega IQ in den allermeisten Fällen bereits nach einigen Wochen zu spürbaren Verbesserungen hin zur normalen Leistungsfähigkeit des Gehirns in unterschiedlichen Kriterien beiträgt.“
- (3) „Übrigens trägt die in Omega IQ enthaltene Omega3-Fettsäuren DHA ebenso zur Erhaltung der normalen Sehkraft bei.“

Der Kläger hat die Beklagte wegen dieser Angaben und weiterer, aus seiner Sicht wettbewerbswidriger Aussagen zu dem vorgenannten Produkt und dem inhaltsgleichen Vorgängerprodukt Omega IQ Junior mit Schreiben vom 16.10.2014 abgemahnt und eine strafbe-

währte Unterlassungserklärung verlangt. Die Beklagte hat eine auf das Vorgängerprodukt Omega IQ Junior beschränkte Teilunterlassungserklärung abgegeben und sie im Übrigen verweigert.

Bezüglich dieses Vorgängerproduktes war die Beklagte wegen anderer wettbewerbswidriger Angaben in einem voran gegangenen Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Koblenz vom 14.04.2014 (4 O 201/13) zur Unterlassung der dort beanstandeten Aussagen verurteilt worden.

Hinsichtlich der im vorliegenden Verfahren noch beanstandeten, von der Teilunterlassungserklärung nicht erfassten drei (vorstehend wiedergegebenen) Angaben zu dem Produkt Omega IQ Mini hat das Landgericht dem Unterlassungsbegehren des Klägers durch Urteil vom 01.07.2016 stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung der dem Kläger entstandenen Abmahnkosten verurteilt. In seiner Entscheidung ist das Landgericht davon ausgegangen, dass es sich bei allen vorgenannten Aussagen nicht um Pflichtangaben nach der Diätverordnung handle und die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) anwendbar sei. Als Kinderclaims verstießen die Angaben mangels Zulassung gegen die Art. 10, 14 der HCVO. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die bei den Akten befindliche Entscheidung des Landgerichts (Bl. 211 ff. GA) verwiesen.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie ist der Auffassung, dass alle Angaben Pflichtangaben nach der Diätverordnung seien, für die die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) nicht anwendbar sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat einen Teilerfolg.

Ein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 UWG besteht nur hinsichtlich der im Tenor unter Ziff. I. 1. a) und b) benannten Angaben (Ziff. (2) und (3) der im Tatbestand aufgeführten Angaben).

1.

Sowohl bei den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Health-Claims-Verordnung, im Folgenden HCVO) als auch bei denen der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 28.04.2005 (Diätverordnung, im Folgenden DiätV) handelt es sich um Marktverhaltensregelungen, deren Nichteinhaltung wettbewerbswidrig nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG a.F. (§ 3a UWG n.F.) ist und zu einem Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG führt. Dabei ist die HCVO nicht nur auf für gesunde Menschen bestimmte Produkte, sondern auch auf Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel anwendbar, die für Menschen mit besonderen Ernährungserfordernissen bestimmt sind, weil sie an einer Krankheit, Störung oder Beschwerden leiden. Aus Art. 1 Abs. 5 Buchst. a) HCVO ergibt sich nämlich, dass die Verordnung unbeschadet der Richtlinie 89/398/EWG und auf dieser Grundlage erlassener Richtlinien, mithin auch der zur Umsetzung der Richtlinie 89/398/EWG dienenden DiätV gilt. Ausgeschlossen ist die Anwendung der HCVO deshalb nur für solche Aussagen, bei denen es sich um Pflichtangaben nach § 21 DiätV handelt. Denn Angaben, zu denen der Werbende gesetzlich - hier nach der DiätV - verpflichtet ist, können nicht als unlauter und wettbewerbswidrig im Sinne von §§ 3, § 4 Nr. 11 UWG a.F. (§ 3a UWG n.F.) angesehen werden

1.1

Bei der auf der vorgenannten Internetseite unter dem Gliederungspunkt „Produktübersicht“ vorhandenen Angabe „Omega IQ Mini verbessert die Versorgung mit den für Aufbau und Funktion des Gehirns wichtigen Omega3 DHA und EPA und Vitaminen. Eine Unterversorgung an diesen Nährstoffen kann Konzentrations- und Lernstörungen zur Folge haben.“ handelt es sich, anders als vom Landgericht angenommen, um eine Pflichtangabe nach § 21 Abs. 2 DiätV.

Pflichtangabe für das Inverkehrbringen von diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke (Bilanzierte Diät) ist nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 DiätV zunächst der Hinweis „zur diätetischen Behandlung von ...“; ergänzt durch die Krankheit, Störung oder Beschwerden, für die das Lebensmittel bestimmt ist. Diese, im vorliegenden Rechtsstreit nicht umstrittene Angabe befindet sich auf der Vorderseite und der oberen Seite der Verpackung

des Produkts Omega IQ Mini, die den Hinweis enthalten „Zur diätetischen Behandlung von ADHS und damit verbundenen Konzentrations- und Lernstörungen“.

Als weitere Pflichtangabe ist die bilanzierte Diät nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 DiätV mit einer Beschreibung der Eigenschaften und Merkmale zu kennzeichnen, denen das Lebensmittel seine Zweckbestimmung verdankt. Diese Beschreibung soll insbesondere den Arzt in die Lage versetzen, im Rahmen seiner ärztlichen Aufsicht zu prüfen, ob und gegebenenfalls zu welchen Zwecken und in welcher Art und Weise die bilanzierte Diät einzusetzen ist (Zipfel/Rathke, Kommentar zum Lebensmittelrecht, Stand Juli 2016, § 21 DiätV, Rdn. 13). Soweit im Hinblick auf diese Zielsetzung gefordert wird, dass die Angaben dem wissenschaftlichen Niveau der ärztlichen Tätigkeit entsprechen müssen (Zipfel/Rathke, aaO), ist dies aus Sicht des Senats nicht dahingehend zu verstehen, dass nur eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Formulierung unter Verwendung medizinischen Fachvokabulars den Anforderungen an die nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 DiätV geforderte Beschreibung der Eigenschaften und Merkmale entspricht und eine - wie hier - allgemein verständliche Beschreibung die Eigenschaft als Pflichtangabe nach der DiätV entfallen lässt. Die Vermittlung der insbesondere für den behandelnden Arzt notwendigen Kenntnisse über die Wirkweise des Produkts erfordert keine Abfassung in medizinischer Fachsprache, sondern stellt inhaltliche Anforderungen an die obligatorischen Angaben. Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn die Angaben über Inhaltsstoffe und deren Wirkweise geeignet sind, den Arzt in die Lage zu versetzen, die Zweckangaben im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit nachzuvollziehen und individuelle Kontraindikationen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass neben der Information des Arztes auch die des Patienten beabsichtigt ist, an den sich die im Internet veröffentlichte Werbung richtet. Der an einem solchen Produkt interessierte Verbraucher hat ebenso wie ein behandelnder Arzt Erläuterungsbedarf hinsichtlich der im Handel frei erhältlichen bilanzierten Diäten für besondere medizinische Zwecke, mithin der Zweckbestimmung einer Therapie durch Diät (vgl. OLG Hamburg, Magazindienst 2005, 389; Kügel ZLR 2003, 265; Kügel ZLR 2005, 279). Eine sowohl dem ärztlichen Informationsbedürfnis genügende als auch für den medizinisch nicht vorgebildeten Verbraucher verständliche Beschreibung der Eigenschaften und Merkmale, denen das Lebensmittel seine Zweckbestimmung verdankt, genügt deshalb den Anforderungen des § 21 Abs. 2 Nr. 2 DiätV. Nach diesen Maßstäben handelt es sich vorliegend um eine Pflichtangabe i.S.d. § 21 Abs. 2 Nr. 2 DiätV, da die Wirkungsweise von Omega IQ Mini bei der Behandlung von ADHS und damit

verbundenen Konzentrations- und Lernstörungen beschrieben wird.

1.2

Bei den weiteren vom Kläger beanstandeten Angaben, wie sie sich aus dem Tenor zu Ziff. I. 1. a) und b) und der beigefügten Abbildung ergeben, handelt es sich nicht um Pflichtangaben nach der DiätV, sondern um werbende, nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu dem Produkt Omega IQ Mini, die den Anforderungen der HCVO genügen müssen. Dies ist für die Angaben „Die Erfahrungen der Verwender zeigen, dass Omega IQ in den allermeisten Fällen bereits nach einigen Wochen zu spürbaren Verbesserungen hin zur normalen Leistungsfähigkeit des Gehirns in unterschiedlichen Kriterien beiträgt.“ und „Übrigens trägt die in Omega IQ enthaltene Omega3-Fettsäuren DHA ebenso zur Erhaltung der normalen Sehkraft bei.“, so wie sie sich im Kontext der Produktübersicht befinden, nicht der Fall.

Eine der HCVO unterfallende gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 der Verordnung liegt vor, wenn mit ihr erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Zu den Angaben zählen danach alle in der Bewerbung von Lebensmitteln in irgendeiner Weise zum Ausdruck gebrachten - nicht obligatorischen - Aussagen oder Darstellungen, die bei einem normal informierten und angemessen aufmerksamen, verständigen Durchschnittsverbraucher den Eindruck hervorrufen können, ein bestimmtes Lebensmittel besitze besondere Eigenschaften (vgl. BGH, GRUR 2016, 412 - Rotbäckchen; BGH, GRUR 2014, 1013 - Original Bach-Blüten; BGH, GRUR 2015, 498 - Combiotik). Gesundheitsbezogene Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) sind erlaubt, wenn sie über die nach den Art. 15, 16, 17 und 19 HCVO erforderliche Zulassung verfügen.

Hier handelt es sich um gesundheitsbezogene Angaben, denn der angesprochene Verbraucher geht davon aus, dass das beworbene Produkt Omega IQ Mini die „... Leistungsfähigkeit des Gehirns ...“ verbessert und aufgrund des in ihm enthaltenen Bestandteils Omega3-Fettsäure DHA „zur Erhaltung der normalen Sehkraft“ beiträgt. Damit wird ein Wirkungszusammenhang zwischen dem Verzehr des Lebensmittels und dem Gesundheitszustand des Konsumenten hergestellt

Dieser Wirkungszusammenhang wird in den streitgegenständlichen Claims auch in Bezug auf die Entwicklung und Gesundheit von Kindern ausgesprochen. Dem steht nicht entgegen, dass die Angaben nicht ausdrücklich auf Kinder Bezug nehmen, denn weder der Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 Buchst. b HCVO noch die Leitlinien der Kommission für die Anwendung der Verordnung verlangen die Nennung des Begriffs „Kinder“ oder die bildliche Darstellung eines Kindes (vgl. BGH, GRUR 2016, 412 - Rotbäckchen). Vorliegend ergibt sich die Zuordnung als so genannter Kinderclaim aus dem Gesamtzusammenhang der im Internet unter „Produktübersicht“ gemachten Angaben und den beigefügten Bildern. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den beanstandeten Angaben ist das Bild eines Kindes dargestellt, das offensichtlich vor Schularbeiten sitzt und sich nicht auf diese konzentrieren kann. Das Kind hat einen wütenden oder verzweifelten Gesichtsausdruck und fasst sich mit der einen Hand in die Haare, während die andere zur Faust geballt ist. Der im Zusammenhang mit den beanstandeten Angaben und diesem Kinderbild stehende weitere Text weist darauf hin, dass sich Omega IQ Mini von Omega IQ nur durch seine Kapselgröße unterscheidet und die halbe Wirkstoffmenge enthält. Dadurch sei es insbesondere für Kinder (Unterstreichung durch den Senat) besser zu dosieren und einfacher zu schlucken. Der Durchschnittsverbraucher wird die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben gerade wegen des beigefügten Bildes deshalb so verstehen, dass das Produkt besonders für Kinder geeignet ist und sich der beworbene Wirkungszusammenhang zwischen Einnahme und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Gehirns sowie Erhaltung der normalen Sehkraft bei dem kindlichen Organismus zeigt, zumal gerade auch die beschriebenen Fälle von auffälligem Konzentrationsmangel und die Zweckbestimmung „zur diätetischen Behandlung von ADHS und damit verbundenen Konzentrations- und Lernstörungen“ eher Kindern als Erwachsenen zugeschrieben werden.

Dass die Einnahme von Omega IQ Mini nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene als geeignet angepriesen wird und sich in weiteren Angaben der Internetpräsentation der Beklagten - unter dem Gliederungspunkt „Gedächtnis Konzentration“ - auch das Bild eines mit einem Kind Schach spielenden Seniors und das Bild einer lachenden Familie (Eltern mit zwei Kindern) findet und Omega IQ als sinnvoll für Senioren, Kinder und Heranwachsende bezeichnet wird, steht dem nicht entgegen. Der Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 Buchst. b HCVO ist wegen seines Zwecks, auf die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern bezogene Angaben einer besonderen Prüfung und Zulassung zu unterwerfen,

bereits dann eröffnet, wenn sich eine Angabe auch auf Kinder bezieht (BGH, aaO).

Nach Art. 10 Abs. 1 HCVO sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, wenn sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II (Art. 3 bis 7) und den speziellen Anforderungen in Kapitel IV (Art. 10 bis 19) der Verordnung entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung aufgenommen sind. Eine Zulassung für die Angaben in dem beanstandeten Kinderclaim gibt es unstreitig nicht.

Die im Tenor unter Ziff. I. 1. a) und b) wiedergegebenen Angaben sind damit gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 (a.F.), 3a (n.F.) UWG wettbewerbswidrig, sodass der Kläger deren Unterlassung nach § 8 UWG fordern kann.

2.

Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der durch die Abmahnung entstandenen Kosten ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

4.

Der Streiwert für das Berufungsverfahren wird im Einklang mit der landgerichtlichen Entscheidung auf 15.000,00 € festgesetzt.

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 08.03.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle